

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Neu ab 18. März

- Es gibt **keine Kontaktbeschränkungen mehr** für private Zusammenkünfte, auch nicht für ungeimpfte Personen
- Die **Nachweispflicht entfällt** (also kein 3G mehr) für: körpernahe Dienstleistungen, Beherbergungsstätten, Reisebusreisen, Stadtrundfahrten und Schiffsausflüge sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter
- **3G** (statt 2G) gilt für: sexuelle Dienstleistungen und Großveranstaltungen. Für Großveranstaltungen gibt es zudem keine Personenobergrenzen/Kapazitätsbeschränkungen mehr.
- Für Diskotheken, Clubs und Festivals gilt **2G** (statt 2G-Plus).
- Für Besucherinnen und Besucher in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens entfällt die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Abstandsgebot

- Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Abstandsgebot)
- Ausnahmen: Das Abstandsgebot gilt u.a. nicht für
 - Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner
 - Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht
 - zwischen Kindern sowie zwischen Schülerinnen und Schülern
 - bei der Ausübung von Sport auf und in Sportanlagen

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

OP-Maske

Mindestens eine **medizinische Maske** (OP-Maske) müssen Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende in **geschlossenen Räumen** hier tragen:

- Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen,
- Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter,
- körpernahe Dienstleistungen,
- Gaststätten, Beherbergungsstätten,
- im öffentlichen Personennahverkehr bei der Schülerbeförderung und für Kinder unter 14 Jahren,
- Sportanlagen außerhalb der Sportausübung,
- Innen-Spielplätze,
- Aus- Fort- und Weiterbildungseinrichtungen.

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Mund-Nasen-Bedeckung

- **Ausnahmen:** Von der Maskenpflicht befreit sind u.a.:
 - Kinder unter 6 Jahren
 - Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren
 - Personen, denen die Verwendung einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen
 - das Personal, wenn es keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer OP-Maske verringert wird.

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

FFP2-Maskenpflicht

- Hier müssen FFP2-Masken in geschlossenen Räumen getragen werden (von Gästen, Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besuchern, Fahrgästen):
 - Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels sowie von sonstigen öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Museen, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos)
 - Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter
 - Großveranstaltungen
 - Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen
 - Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

3G-Regel

- Zutritt haben
 - Geimpfte (Impfnachweis vollständiger Impfschutz)
 - Genesene (Genesenennachweis, positiver Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen)
 - Getestete (entweder negativer Antigen-Schnelltest (max. 24 Stunden alt), negativer PCR-Test (max. 48 Stunden alt) oder vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest)
- Testpflicht gilt als erfüllt für
 - Kinder unter 14 Jahren (Ausgenommen sind Testpflichten in Schulen und Kitas)
 - Schülerinnen und Schüler, die sich regelmäßig für die Schule testen

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

3G-Regel

- Die 3G-Regel gilt bei
 - Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter,
 - Großveranstaltungen,
 - Gaststätten,
 - Sport in Sportanlagen (drinnen), Innen-Spielplätze,
 - Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen,
 - Spaß- und Freizeitbäder, Freibäder, Saunen, Thermen und Wellnesszentren,
 - künstlerische Amateurensembles (Proben und Auftritte),
 - Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - Aus- Fort- und Weiterbildungseinrichtungen,
 - sexuelle Dienstleistungen.

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

2G-Regel

- Zutritt haben
 - Geimpfte (Impfnachweis, vollständiger Impfschutz)
 - Genesene (Genesenennachweis, positiver Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen)
 - Kinder unter 14 Jahren
 - Jugendliche unter 18 Jahren mit einem aktuellen negativen Testnachweis
 - Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; sie müssen die gesundheitlichen Gründe vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachweisen, einen negativen Testnachweis vorzeigen und eine FFP2-Maske tragen.

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

2G-Regel

- Die 2G-Regel gilt für
 - Diskotheken, Clubs, Festivals und ähnliche Einrichtungen.

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Einzelhandel

- Abstandsgebot
- In geschlossenen Räumen: Maskenpflicht
 - FFP2-Maske: Kundinnen und Kunden
 - medizinische Maske: Personal
- Es gibt **keine Zutrittsbeschränkungen**. Somit ist die Kontrolle eines Test- oder Immunisierungsnachweises nicht erforderlich und das Betreten auch nicht-immunisierten Personen gestattet.

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Gastronomie

- 3G-Regel
- In geschlossenen Räumen: Maskenpflicht (medizinische Maske), soweit Personen sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten
- Zutrittsbeschränkungen gelten nicht für:
Außerhausverkauf, Kantinen für Betriebsangehörige, Verpflegungseinrichtungen an Hochschulen (Mensen, Cafeterien), Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Körpernahe Dienstleistungen

- Maskenpflicht: medizinische Maske
 - Es gibt keine Zutrittsbeschränkungen. Somit ist die Kontrolle eines Test- oder Immunisierungsnachweises nicht erforderlich und das Betreten auch nicht-immunisierten Personen gestattet, zum Beispiel beim Friseur oder bei der Kosmetik.
- Für sexuelle Dienstleistungen gilt: 3G-Regel

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter

- Abstandsgebot
 - Der Abstand zwischen festen Sitzplätzen kann auf bis zu 1 Meter verringert werden; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske tragen.
- In geschlossenen Räumen: Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske)
- Keine Personenobergrenzen

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter

- 3G-Regel (drinnen und draußen)
- In geschlossenen Räumen: Besucherinnen und Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen
 - Ausnahme: Die Tragepflicht gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken auf einem festen Platz

Corona-Regeln in Brandenburg

SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Gültig: 18. März bis 2. April 2022

Beherbergung

- In gemeinschaftlich genutzten Räumen:
 - Abstandsgebot
 - Maskenpflicht (medizinische Maske)